

TOP 13	Anwendung der Honorarordnung des Kreises Groß-Gerau für die Volkshochschule im Ried	DS-VII-139/02
TOP 14	Anwendung der Gebührensatzung des Kreises Groß-Gerau für die Volkshochschule im Ried	DS-VII-140/02
TOP 15	Neufassung der Honorarordnung der Musikschule Riedstadt	DS-VII-141/02
TOP 16	Neufassung der Gebührenordnung der Musikschule Riedstadt	DS-VII-142/02
TOP 17	Eröffnung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im OT Erfelden	DS-VII-143/02
TOP 18	Eröffnung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im OT Wolfskehlen	DS-VII-144/02
TOP 19	Sanfter Tourismus im Südkreis Groß-Gerau	DS-VII-145/02
TOP 20	Entwicklungskonzept für Riedstadt	DS-VII-146/02
TOP 21	Anträge	
	TOP 21.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Einbringung des Haushaltes 2003	DS-VII-147/02
	TOP 21.2. Antrag der GLR-Fraktion zur Nutzung solaren Stroms	DS-VII-148/02
TOP 22	Grundstücksgeschäfte hier: Verkauf des Wohnhauses Wiesenweg 10, Goddelau (nicht öffentliche Behandlung)	DS-VII-149/02
TOP 23	Stundung von Forderungen (nicht öffentliche Behandlung)	DS-VII-150/00

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Eberling, Ottmar Amend, Werner Bernhardt, Günter Ecker, Albrecht Effertz, Karlheinz Fiederer, Patrick Hennig, Brigitte Hirsch, Annelies Kluck, Ulf Kummer, Norbert Lessenich, Hannelore Linke, Ursula Monden, Jens Schnatbaum, Karin Thurn, Matthias	ab TOP 23 anwesend
CDU-Fraktion:	Schork, Günter Beykirch, Rosemarie Büßer, Heiko Fischer, Thomas Fraikin, Bernd Fraikin, Michael Funk, Friedhelm Heinrichs, Margarete Jung, Klaus-Dieter Kraft, Richard Krauslach, Philipp Senft, Doris Spartmann, Peter	ab TOP 5.1 / 5.2. anwesend
GLR-Fraktion:	Schellhaas, Petra Dutschke, Rebecca Lenschow, Jürgen Rust, Doris	
WIR-Fraktion:	Selle, Peter W. Manthey, Rosi	
FDP-Fraktion:	Schemel, Elena	

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
Zettel, Erika Erste Beigeordnete
Bonn, Werner
Buhl, Günter
Dey, Mathias
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Hirsch, Andreas
Schaffner, Norbert

entschuldigt: Schmiele, Rita (SPD-Fraktion)
Hintzenstern, Georg (SPD-Fraktion)

Verwaltung: Dörr, Dieter Finanzverwaltung

Schriftführer: Fröhlich, Rainer

1 Vertreterin der Presse

ca. 20 Zuhörer/innen

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.05 Uhr die 10. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Gäste aus den Partnerstädten Sortino und Tauragé, die anlässlich der Jubiläumsfeier „1000 Jahre Wolfskehlen“ in Riedstadt sind und die heutige Sitzung der Gemeindevertretung besuchen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und somit die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende bittet, sich zum Gedenken an Herrn Dr. Paul Wolfsturm, der am 21. April 2002 im Alter von 72 Jahren verstorben ist, zu erheben. Herr Dr. Wolfsturm war in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. März 1985 als Gemeindevertreter ehrenamtlich für seine Gemeinde tätig.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Heitmann, Herrn Büßer, Frau Rust, Herrn Funk, Herrn Dey, Herrn Lenschow, Frau Linke, Frau Heinrichs, Herrn Hintzenstern und Herrn Fiederer nachträglich zum Geburtstag.

Wie bereits in den Fachausschüssen vereinbart sollen am heutigen Abend die Tagesordnungspunkte 3, 4, 6, 8, 9 und 19 nicht behandelt und in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002 verschoben werden.

Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde im Vorfeld der heutigen Gemeindevertretersitzung vereinbart, dass alle übrigen Beratungspunkte - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 5.1 und 5.2. (Gewerbegebiet Wolfskehlen „Auf dem Forst“) und 21 (Anträge der Fraktionen) - ohne Aussprache behandelt werden können. Gegen dieses Vorgehen erhebt sich kein Widerspruch.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die ausführlichen mündlichen Berichte in den Ausschusssitzungen und auf die sieben, der Einladung beigefügten schriftlichen Berichtsvorlagen. Im übrigen weist er nochmals auf den Abschlussbericht des Kooperationsprojektes UNIKOMM 21 (Zusammenarbeit zwischen TU Darmstadt und Gemeinde bei der Erstellung der Lokalen Agenda 21) hin, der zwischenzeitlich allen Mitgliedern der Gemeindevertretung auf dem Postwege zugegangen ist (28.05.02).

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Abschließend lädt Bürgermeister Kummer alle Anwesenden recht herzlich zu den am Wochenende anstehenden Feierlichkeiten zum 1000-jährigen Jubiläum Wolfskehle ein.

**TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom
18. April 2002**

Der Sitzungsniederschrift vom 18. April 2002 wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 für den Eigenbetrieb
„Abwasserbeseitigung Riedstadt“**

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der Betriebsleitung vorgelegten Entwurf des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 für den Betrieb Abwasserbeseitigung zu

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2002 schließt

1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von **25.300,00 €** bei Erträgen in Höhe von **3.260.400,00 €** und Aufwendungen in Höhe von **3.235.100,00 €** unausgeglichen ab.
2. im Vermögensplan – (Mittelverwendung) in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **2.853.000,00 €** ausgeglichen ab. Die Höhe der aufzunehmenden Kredite beträgt **440.000,00 €**.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 10 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt**

DS-VII-136/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dez. 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Okt. 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 20. Juni 2002 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 24.03.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

Absatz 3 wird zu Absatz 2

Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

- (3) Vorrangig werden Kinder eines Ortsteils in der jeweiligen Einrichtung des Ortsteils aufgenommen.

Bei der Vergabe der Plätze werden Kinder von berufstätigen Eltern (beide Eltern oder alleinerziehender Elternteil) bevorzugt aufgenommen. Dies gilt insbesondere für Fortsetzung der Berufstätigkeit nach dem Ende des Erziehungsurlaubes. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes über die Aufnahme.

Geschwisterkinder sollen möglichst in einer Einrichtung betreut werden.

Aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen können Kinder im Einzelfall vorrangig aufgenommen werden.

Absatz 5 wird zu Absatz 4

Absatz 6 wird gestrichen

Absatz 7 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

- (5) Die Gruppenstärke beträgt:

1. in Kindergartengruppen mit Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt maximal 25 Kinder. Für Aufnahmen von Kindern berufstätiger Eltern während des laufenden Kindergartenjahres wird ein Notplatz pro Gruppe bis maximal Ende Dezember nicht belegt.

2. in der Schulkindbetreuung mit schulpflichtigen Kinder bis zum Abschluß der 4. Klasse maximal 25 Kinder.
3. in altersübergreifenden Gruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Abschluß der Klasse maximal 20 Kinder.
4. in Mittagessensgruppen maximal 10 Kinder. Davon können 2 Plätze flexibel (tageweise) vergeben werden. Feste Anmeldungen haben Vorrang vor flexibler Vergabe.

Absatz 8 wird zu Absatz 6

Absatz 9 wird zu Absatz 7

Absatz 10 wird zu Absatz 8

Absatz 11 wird zu Absatz 9

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kindertagesstätten und die Schulkindbetreuung sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Freitags schließen die Einrichtungen spätestens um 14.00 Uhr.

Die Kindertagesstätten Pfiffikus in Goddelau, Spatzennest in Crumstadt und Sonnenschein in Erfelden bieten Betreuung von maximal 7.30 bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen an.

Die Kindertagesstätte Büchnerstraße in Goddelau bietet Betreuung von maximal 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen an.

Die Kindertagesstätten Kinderland in Goddelau, Thomas-Mann-Platz in Erfelden, Feerwalu in Leeheim und Kinderinsel in Wolfskehlen bieten Betreuung von maximal 7.00 - 17.00 Uhr mit Mittagessen an.

Die Schulkindbetreuung ist ergänzend zu den Schulzeiten von maximal 10.30 bis 14.00 Uhr bzw. von 10.30 bis 17.00 Uhr geöffnet. In den Ferienzeiten beginnt die Betreuung frühestens um 7.00 Uhr (ausgenommen Schließungszeiten).

Artikel 3

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt DS-VII-137/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dez. 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dez. 1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 20. Juni 2002 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 10. Juni 1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Hiervon ausgenommen sind angemeldete Kinder für zusätzliche Betreuungszeiten nach § 2 Absatz 1 Punkt 7, sowie § 2 Absatz 2 Punkt 3. Die entsprechende zusätzliche Gebühr wird nach Tagen bzw. Wochen berechnet.

Artikel 2

§ 2 Absätze 1 - 3 werden wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich

1. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 67,80 /Monat
2. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeit von 7.30 - 12.30 Uhr (erweiterter Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 84,60 /Monat
3. für die Vor- und Nachmittagsbetreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 und von 14.00-16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 101,60/Monat
4. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 101,40 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
5. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 135,40 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
6. für die Betreuung im Früh- und Spätdienst, zusätzlich zu den unter 1. bis 5. aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten, einheitlich für das erste Kind:

Frühdienst 1, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr Euro 17,00/Monat
Frühdienst 2, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr Euro 8,40/Monat
verlängerter Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr Euro 8,40/Monat
Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr Euro 6,80/Monat
7. für zusätzliche Betreuungszeiten werden einheitlich für das erste Kind folgende Zuschläge zur monatlichen Benutzungsgebühr erhoben:

12.00 – 14.00 Uhr Euro 1,70/Tag, Euro 8,50/Woche (Essenskosten werden gesondert berechnet)

14.00 – 16.30 Uhr Euro 2,10/Tag, Euro 8,40/Woche

14.00 – 17.00 Uhr Euro 2,60/Tag, Euro 10,20/Woche

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung

1. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich

- für das erste Kind Euro 135,00/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
2. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind Euro 185,00/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 3. für zusätzliche Betreuungszeiten werden einheitlich für das erste Kind folgende Zuschläge zur monatlichen Benutzungsgebühr erhoben:
14.00 – 17.00 Uhr Euro 3,10/Tag, Euro 12,50/Woche
- (3) Beitragsreduzierungen für Geschwisterkinder
1. Die monatliche Gebühr und Zuschläge zur monatlichen Benutzungsgebühr für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder die Schulkindbetreuung in Riedstadt besucht, verringert sich um die Hälfte der in Absatz 1 und 2 genannten Beträge.

Dies gilt auch für das zweite Kind in einer Kindertagesstätte, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut wird.
 2. Jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind eine Kindertagesstätte oder die Schulkindbetreuung in Riedstadt besucht, wird gebührenfrei geführt.

Dies gilt auch für jedes weitere Kind in einer Kindertagesstätte, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut wird.

Artikel 3

§ 2 Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (7) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Kinderinsel (Wolfskehlen), in der Schulkindbetreuung Crumstadt und in der Schulkindbetreuung Goddelau beträgt Euro 28,00. Für zusätzliche Mittagessen im Kindergartenbereich werden Euro 7,00/Woche bzw. Euro 1,40/Tag erhoben.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Gruppenunterricht

wöchentlich 45 Minuten 18,40 Euro 331,20 Euro

Gruppenunterricht

wöchentlich 60 Minuten 24,53 Euro 441,60 Euro

Das Halbjahreshonorar bezieht sich auf 18 Einheiten.

Zahlung erfolgt nach den effektiv geleisteten Unterrichtseinheiten und Kursen.
Ausgefallene Termine sind nachzuholen.

Auf schriftlichen Antrag oder nach Vorlage eines ärztlichen Attestes kann im Fall von Krankheit eine Einheit pro Halbjahr ohne Unterrichtsleistung honoriert werden, wenn Nachholtermine nicht möglich sind.

Diese Vorlage wird mit 18 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

**TOP 16 Neufassung der Gebührenordnung der Musikschule Riedstadt
DS-VII-142/02**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Gebührenordnung der Musikschule Riedstadt.

Gebührenordnung der Musikschule Riedstadt

1. Gebühren

- (1) für die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen / Musikunterricht der Musikschule Riedstadt werden Gebühren entsprechend dieser Gebührenordnung erhoben. Die angegebenen Tarife beziehen sich auf 18 Unterrichtstermine pro Halbjahr.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme zu dem Musikunterricht wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

2. Fälligkeit

Die Teilnehmergebühren sind Schulhalbjahresgebühren.
Die Gebühren werden in gleichen Teilbeträgen zum 1. jeden Monats im voraus fällig.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
Die Erteilung einer „Einzugsermächtigung“ an die Musikschule wird empfohlen.

3. Gebührentarife / Teilnahmegebühren

(1) Grundkurse	Monat	Halbjahr
Musikalische Früherziehung	10,00 Euro	60,00 Euro
Orientierungskurs Gruppenunterricht / 8-10 Kinder 1 x wöchentlich 45 Minuten		
(2) Instrumental / Vokal Hauptfachunterricht		
Einzelunterricht		
1 x wöchentlich 30 Minuten	38,30 Euro	230,00 Euro
1 x wöchentlich 45 Minuten	57,50 Euro	345,00 Euro
1 x wöchentlich 60 Minuten	76,60 Euro	460,00 Euro
(3) Gruppenunterricht		
2-er Gruppe	34,00 Euro	204,00 Euro
1x wöchentlich 45 Minuten		
3-er Gruppe	25,90 Euro	155,00 Euro
1x wöchentlich 45 Minuten		
Ergänzungsfächer		
Sing- und Instrumentalgruppen		
Arbeitsgemeinschaften	3,00 Euro	18,00 Euro
Musiktheorie		
Gehörbildung		
Orchester und Chöre		
Leihinstrumente		
Die Leihgebühren sind Halbjahresgebühren. Instrument mit einem Anschaffungswert von		
bis 500,00 Euro		46,00 Euro
über 500,00 Euro		61,00 Euro

4. Gebührenermäßigung

Familienermäßigung

- a. Familienermäßigung für den/die 2. und jede/n weitere/n Teilnehmer/-in 20 %
- b. Ermäßigung bei Familien von Sozialhilfeempfängern/-innen 90 % (mit schriftl. Antrag und Nachweis)
- c. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung von Hauptfächern 20 % im 2. Fach.

5. Unterrichtsversäumnisse Unterrichtsausfälle

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler / die Schülerin zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
 - (a) Werden innerhalb eines Schulhalbjahres weniger als 18 Wochen Unterricht erteilt, kann zum Ende des Schulhalbjahres Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/18 der entsprechenden Halbjahresgebühr erstattet.
 - (b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn der Nachholunterricht angeboten wird.

6. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Diese Vorlage wird mit 18 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

TOP 17 Eröffnung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Ortsteil Erfelden DS-VII-143/02

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grundlage der vorliegenden Anmeldungen im Ortsteil Erfelden, ab Januar 2003 eine zusätzliche Kindergartengruppe für 25 Kinder mit Öffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr in Betrieb zunehmen.

Die dafür notwendigen 1,2 Erzieher(innen)stellen werden durch Umwidmung vorhandener Stellen im Bereich Schulkindbetreuung im Stellenplan 2002 und die Aufhebung des Sperrvermerkes bereitgestellt. Im Nachtragshaushalt 2002 werden 3.000 € (HHSt. 4640.935000) für die Anschaffung von notwendigem Inventar eingestellt.

Die Gruppe wird in den Räumen der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz untergebracht. Für die Schulkindbetreuung stehen nur noch die beiden Räume in der Grundschule zur Verfügung, die dann nicht mehr für andere Zwecke mit genutzt werden können.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Ortsteil	Baugebiet	ha	Planung und Genehmigung	Einwohner (aktuell 21.681)
Goddelau	- "Am Hohen Weg" 1. Bauabschnitt inkl. Verlängerung Hospitalstr. 35m tief	9	2001 HH 2002	1.080
	2. Bauabschnitt	10	2006/7	1.260
	- "Alter Sportplatz" - "Starkenburger Str." (Tankstelle)		2003	100 45-50
Leeheim	- "Süd-West"	4	2001	320
	- "Bergfeldstraße" Wohngebiet von Riedhäuserhofstr. bis Gärtnerei	1	2003	80
	- östlich anschließend Mischgebiet	ca. 4		
Erfelden	- "Nord" 1. Bauabschnitt	3	2002	240
	2. Bauabschnitt	2,7	2007	220
Crumstadt ca.40 ha	- "Modastrasse"	7	2003 2007/8	40
	- "Im Sand"			400-560 (500)
	(Mischgebiet) 1. Bauabschnitt			?
	2. Bauabschnitt			
	3.			
	4.			
total				25.571

Eine Ausweisung von weiteren Baugebieten über diese oben genannten hinaus, wird es bis 2010 in Riedstadt nicht geben. Zukünftig findet Bodenbevorratung außerhalb der oben genannten Baugebiete nur noch im Rahmen des Landschaftsplanes und zum Preis von Ackerland statt.

Das Ziel S 1.2 der Agenda 21 wird parallel zu den Baugebieten entwickelt, der Einwohnerzuwachs durch diese Maßnahmen ist bei der Zielgröße 25.000 Einwohner mit zu berücksichtigen.

Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 22 Grundstücksgeschäft;
hier: Verkauf des Wohnhauses Wiesenweg 10, Goddelau
DS-VII-149/02**

Die Gemeindevertreter Funk und Büßer verlassen den Sitzungsraum (Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO).

Da die Abstimmung der Vorlage ohne Aussprache stattfand, konnte auf einen nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verzichtet werden.

Der Beschlusstext ist dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Die Gemeindevertreterin Brigitte Hennig kommt in den Sitzungsraum.

TOP 23 Stundung von Forderungen

DS-VII-150/02

Da die Abstimmung der Vorlage ohne Aussprache stattfand, konnte auf einen nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verzichtet werden.

Der Beschlusstext ist dem Originalprotokoll als Anlage beigelegt.

Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Gemeindevertreter Michael Fraikin kommt in den Sitzungsraum.

Es besteht Konsens, dass die beiden Tagesordnungspunkte 5.1. und 5.2. gemeinsam behandelt werden.

**TOP 5.1. Gewerbeansiedlung Wolfskehlen „Auf dem Forst“;
Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen 2000**

DS-VII-130/02

Zur Sache sprechen: Frau Schellhaas, Herr Kraft, Herr Eberling, Herr Selle, Frau Schemel, Herr Schork, Herr Thurn, Beigeordneter Schaffner, Michael Fraikin und Bürgermeister Gerald Kummer.

Herr Selle beantragt für die WIR-Fraktion die Rückverweisung der Vorlage in die Fachausschüsse.

Dieser Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung stimmt der geplanten Gewerbeansiedlung in der Gemarkung Wolfskehlen "Auf dem Forst" zu. Um dieses Ansiedlungsprojekt zu realisieren, werden folgende Abweichungsanträge von den Vorgaben des Regionalplanes Südhessen 2000 gestellt:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Abweichungsantrag 1:

Das geplante Gewerbegebiet hat in den Entwicklungsstufen 1-3 eine Größe von insgesamt 21,5 ha. Für die Überschreitung der im Regionalplan Südhessen 2000 gewährten Gewerbefläche von 15 ha wird ein Abweichungsantrag für zusätzlich 6,5 ha bei der Regional Planungsversammlung gestellt. Als Ausgleich für diesen zusätzlichen Verbrauch für Gewerbefläche ist die Gemeinde Riedstadt bereit, den ihr zustehenden, maximalen Bedarf an Siedlungsfläche von 49 ha um 10 ha auf 39 ha zu verringern.

Abweichungsantrag 2:

Der gesamte Bereich östlich der B 44, nördlich der B 26 und westlich der Bahnlinie Frankfurt (Main)- Mannheim ist bis zum Schnittpunkt B 44/K 158 als "Land- und Forstwirtschaft, Bereich für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Dieser "Bereich für die Landwirtschaft" wird von dem 21,5 ha. großen, geplanten Gewerbegebiet überlagert. Für diese konkurrierende Nutzung beantragt die Gemeinde Riedstadt bei der Regionalen Planungsversammlung ein Abweichungsverfahren zugunsten der gewerblichen Baufläche.

Abweichungsantrag 3:

Für die Ausweisung eines "sonstigen Sondergebietes" mit einer Größe von 6,26 ha und die Ansiedlung eines Einkaufszentrums mit insgesamt 19.900 m² Verkaufsfläche in Riedstadt beantragt die Gemeinde Riedstadt eine Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt die entsprechenden Abweichungsanträge beim Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Planungsbehörde einzureichen.

Parallel zu den Abweichungsanträgen soll der Gemeindevorstand die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes vorbereiten und den Entwurf des hierzu notwendigen Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorlegen.

Vorgaben des Regionalplanes:

2.4.3 Bereiche für Industrie und Gewerbe sowie für Dienstleistungen

2.4.2-4 Die bauleitplanerische Ausweitung von Industrie- und Gewerbegebieten hat innerhalb der in der Karte dargestellten "Bereiche für Industrie und Gewerbe, Bestand und Zuwachs" stattzufinden. Sofern keine "Bereiche für Industrie und Gewerbe, Zuwachs" ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den "Siedlungsbereichen, Bestand und Zuwachs" und zu Lasten der "Bereiche für Landschaftsnutzung und -pflege" in Anspruch genommen werden.

2.4.2-7 Tabelle 3

Gewerbefläche Zuwachs für die Gemeinde Riedstadt: 15 ha

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für die gewerbliche Nutzung sollen die den Städten und Gemeinden einschließlich der Reserven in Bebauungsplänen zur Verfügung stehenden Flächen (siehe Tabelle 3 = 15 ha für Riedstadt) nicht überschritten werden.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Abweichungsantrag 1:

Das geplante Gewerbegebiet hat in den Entwicklungsstufen 1-3 eine Größe von insgesamt 21,5 ha. Die zur Zeit nicht verplante Restfläche östlich des neuen Gebietes und westlich der Bahnlinie Frankfurt (Main)- Mannheim hat eine Größe von 5,7 ha. Sie soll für eine spätere, langfristige ausgerichtete Entwicklung vorgehalten werden. Sie dient zur Zeit als Puffer zwischen der Wohnbebauung.

Diese Fläche könnte im Bedarfsfall für einen Betrieb, der ein Industriegleis benötigt, aktiviert werden. Für die jetzt geplante Überschreitung der im Regionalplan Südhessen 2000 gewährten Gewerbefläche von 15 ha ist ein Abweichungsantrag für 6,5 ha bei der Regional Planungsversammlung zu stellen.

2.4 Landwirtschaft

10.1-1 Die landwirtschaftlichen Flächen und ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.

2.4.3 Die Landwirtschaft soll zur Versorgung der Bevölkerung der Region mit ausreichenden, qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln beitragen. Ihr obliegt die nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen.

2.4.4 In den Teilräumen ..., Hessische Rheinebene ist zur Sicherung der sehr hohen ökonomischen Funktion die Entwicklung der zukunftsfähigen Betriebe zu gewährleisten.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte ist zu vermeiden.

2.4.5 In der Karte sind "Bereiche für die Landwirtschaft" ausgewiesen, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Abweichungsantrag 2:

Der gesamte Bereich östlich der B 44, nördlich der B 26 und westlich der Bahnlinie Frankfurt (Main)- Mannheim ist bis zum Schnittpunkt B 44/K 158 als "Land- und Forstwirtschaft, Bereich für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Dieser "Bereich für die Landwirtschaft" wird von dem 21,5 ha. großen, geplanten Gewerbegebiet überlagert. Für diese konkurrierende Nutzung beantragt die Gemeinde Riedstadt bei der Regionalen Planungsversammlung ein Abweichungsverfahren zugunsten der gewerblichen Baufläche.

2.4.3 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

2.4.3-2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschoßfläche sind Ober- und Mittelzentren. Bei der Errichtung und Erweiterung von solchen Vorhaben ist eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden erforderlich.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

2.4.3-3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben müssen eine enge bauliche und funktionelle Verbindung zu bestehenden Siedlungsgebieten aufweisen. Derartige Handelsbetriebe sind unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie des Immissionsschutzes in das Siedlungsgebiet einzufügen. Standorte außerhalb der gewachsenen zentralörtlichen Siedlungsbereiche sind auszuschließen, soweit es sich nicht um Vorhaben handelt, die für eine Unterbringung im innerstädtischen Bereich ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Brennstoffmärkte). Die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstrukturen in den Nachbargemeinden sind zu beachten.

Abweichungsantrag 3:

Mit der 1. Ausbaustufe des Gewerbegebietes soll eine Einzelhandelsverkaufsfläche von 19.900 m² (davon 17.500 m² im Sondergebiet und 2.400 m² im Gewerbegebiet) entstehen. Eine Verkaufsfläche dieser Größe kann nur in einem "sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Nach den Vorgaben des Regionalplan Südhessen 2000 sollen nur Ober- und Mittelzentren Standorte von Einkaufszentren sein. Riedstadt ist im Regionalplan als "Unterzentrum" ausgewiesen. Für die Ausweisung eines "sonstigen Sondergebietes" mit einer Größe von 6,26 ha und die Ansiedlung eines Einkaufszentrums mit insgesamt 19.900 m² Verkaufsfläche in Riedstadt beantragt die Gemeinde Riedstadt eine Abweichung vom Regionalplan Südhessen 2000.

Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde:

Die Gemeinde Riedstadt beabsichtigt zur langfristigen Finanzierung ihrer kommunalen Aufgaben und zur Stärkung ihrer Infrastruktur ein Gewerbe- und Handelszentrum in Wolfskehlen zu entwickeln.

Vorab wurde durch die regionalplanerische Voranfrage "Standortanalyse Gewerbe" für Riedstadt-Goddellau/Wolfskehlen" des Planungsbüros Hendel, Wiesbaden, vom 28. 03. 2000 die Standortfrage zugunsten des Wolfskehler Entwicklungsbereiches entschieden.

Die vorhandene Regionalachse der Bundesstraße 44 zwischen Groß-Gerau und Gernsheim und die künftige Anbindung der B 26, L 3096, B 9 mit Schnittpunkt an dieser geplanten Gewerbeentwicklung waren u. a. der wichtigste Grund zugunsten dieses Standortes. Eine entsprechende Nahverkehrsachse zwischen Darmstadt-Riedstadt-Nierstein/Oppenheim wird von der Gemeinde Riedstadt seit Jahren bei der Fortschreibung der Raumordnungsplanung gefordert. Auch spielte die vorhandene Bahnlinie Frankfurt (Main)- Mannheim mit dem Anschluss eines "Industriegleises" und dem "S-Bahnhaltepunkt" eine entscheidende Rolle. Die Fläche des geplanten Gebiets wird nicht vom "Regionalen Grünzug" überlagert.

Um den Standortvorteil des Gebietes optimal zu nutzen soll an dieser exponierten Stelle ein "Sondergebiet" ausgewiesen werden. Dadurch wird die Entwicklungsfinanzierung des restlichen Gewerbegebietes gesichert. Gleichzeitig wird der Bau eines Technologiekomplexes in Zusammenarbeit mit der TU Darmstadt als Gründerzentrum für "Modernes Bauen", "Biotechnologie" und/oder "Telekommunikation" ermöglicht.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Es sollen in diesem geplanten Gewerbe- und Handelszentrum etwa 350 – 400 neue Arbeitsplätze entstehen. Dies führt zur Stärkung der örtlichen Kaufkraft und zur Steigerung des Steueraufkommens. Bedarfs- und Versorgungslücken im kommunalen und wirtschaftlichen Bereich werden geschlossen.

Es entstehen neben dem Sondergebiet große Vorratsgewerbeflächen, die kurz- und mittelfristig ansiedlungswilligen Firmen angeboten werden können.

Mit gleichzeitiger Entwicklung der geplanten Wohnbaugebiete in Riedstadt, der Regionalplan Südhessen 2000 gewährt der Gemeinde Riedstadt insgesamt einen maximalen Bedarf an Siedlungsfläche von insgesamt 49 ha, können den Einwohnern Arbeitsplätze am Wohnort angeboten werden. Dies führt langfristig zur Verringerung des Pendel- und Zielverkehrs.

Mit dem Planungskonzept soll die Finanzkraft der Gemeinde Riedstadt gestärkt werden. Dies führt langfristig zu einer Aufwertung der Kommune und zur Ausweisung als „Mittelzentrum“. Zur Zeit laufen Verhandlungen mit der Hessischen Landgesellschaft und einem Entwicklungs- und Erschließungsträger, aus der auch wirtschaftliche Vorteile realisiert werden können. Der Gemeinde Riedstadt entstehen keine Kosten aus der Erschließung des Gebietes. Bebauungsplan, Bodenordnung, Vermessung und Erschließungen werden durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan vom „Vorhabenträger“ übernommen. Zusätzlich erhält die Gemeinde anteilige Entwicklungs- und Veräußerungsgewinne.

Nächster Schritt ist die Aufstellung eines Durchführungsvertrages mit dem „Entwickler“. Dieser Vertrag wird zu gegebener Zeit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Vorlage wird mit 19 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

**TOP 5.2. Gewerbeansiedlung Wolfskehlen „Auf dem Forst“;
Bodenbevorratung für das zukünftige Gewerbegebiet
„Wolfskehlen West II“ DS-VII-131/02**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung stimmt grundsätzlich der Bevorratung der Grundstücke in der Gemarkung Wolfskehlen Flur 3, Nr. 48 bis Nr. 58 zum Gesamtpreis von rd. 6,78 Mio. € einschließlich Verzinsung und Nebenkosten lt. beiliegender Aufstellung und der Möglichkeit der anschließenden Weiterveräußerung an die Hess. Landgesellschaft mbH zum Gesamtpreis von rd. 8,98 Mio. € gemäß beiliegendem Zahlungsplan zu und beauftragt den

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 20. Juni 2002

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22.10 Uhr.

Riedstadt, 06. Juli 2002

(Vorsitzender)

(Schriftführer)